

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einheitsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-630, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Im allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude nur zwei Wohnungen zulässig.

§ 2

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang den Gemeinschaftsverkehrsflächen (GV) Garagen nicht zulässig.

Oldenburg, 15.12.1991

Nuxoll
Oberbürgermeister



Kudatke
Oberstadtdirektor

Eversten
Flur 2

WA ZI
GRZ
0,3
O E

WA 1 ZI
GRZ
0,3
O E

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Allgemeines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl (z.B. GRZ 0,3)
- Z Zahl der Vollgeschosse (z.B. Z 1 als Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- Firstrichtung
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Grünflächen (öffentlich)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz für Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Pflanzflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten.
- zu erhaltende Bäume
- anzupflanzende Bäume
- Gemeinschaftsverkehrsfläche (gem. § 9 (1) 2 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

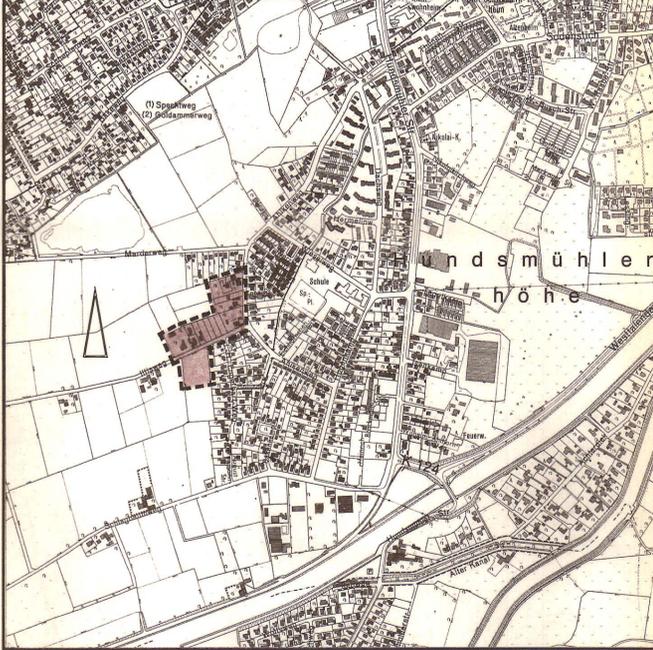
DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.
Bereitet: *Nuxoll-Hermes*
Amfänger: *Schu/K-W*
Gezeichnet: *Schu/K-W*
Geändert: Okt. 1991
Geprüft: *Mes*
Abt.-Leiter
2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.02.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-630 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.02.1990 ortsrätlich bekanntgemacht.
Stadtbaurat
3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.05.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.05.1991 ortsrätlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.05.1991 bis 26.06.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Oldenburg (Oldb), den 27.06.1991
Stadtbaurat
4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.1991 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.09.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.09.1991 gegeben.
Oldenburg (Oldb), den 16.09.1991
Stadtbaurat
5. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 2 Eversten
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl. S. 187)
am: 21.8.1991
Az: VP 18/91
6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.6.1991).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
Oldenburg (Oldb), den 18.12.1991
LtD Vermessungsdirektor
7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Oldenburg (Oldb), den 16.12.1991
Stadtbaurat
8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 306.1-21102-0300/630) vom heutigen Tage unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Oldenburg (Oldb), den 21. APR. 1992
Genehmigungsbehörde
i. A. Schür
Unterschrift
9. Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom 15.05.91 aufgefordert worden, den Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom 15.05.91 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.05.91 ortsrätlich bekanntgemacht.
Oldenburg (Oldb), den 15.05.91
Stadtbaurat
10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.05.91 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.05.91 rechtsverbindlich geworden.
Oldenburg (Oldb), den 15.05.91
Stadtbaurat

STADT OLDENBURG
DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 10 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 15.05.91
BEBAUUNGSPLAN W-630
M. = 1 : 1 000
Iltisweg / Ahlkenweg